

- Bauwesen, Werterhaltung, Um- und Ausbau,
- Straßenwesen und Winterdienst,
- Sicherheit und Ordnung,
- kulturelle Massenarbeit, geistig-kulturelles Leben.

*Zeitweilige Arbeitsgruppen* sollten für zeitlich begrenzte Aufgaben geschaffen werden, z. B. für

- die Bildung bzw. Erweiterung von gemeinsamen Einrichtungen auf den verschiedenen Gebieten,
- die Erarbeitung von Grundsätzen für die Stadt- bzw. Gemeindeordnungen in den einzelnen Gemeinden. (Für jede Stadt bzw. Gemeinde ist eine den örtlichen Bedingungen entsprechende Stadt- bzw. Gemeindeordnung zu beschließen. Ratsam erscheint es jedoch, in den Gemeindeverbänden bestimmte Grundsätze, z. B. hinsichtlich der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen, einheitlich zu regeln.)

### *3.6J. Die Bildung und die Aufgaben zentraler Haushaltsstellen in Gemeindeverbänden*

Es hat sich bewährt, im Interesse einer rationellen, qualifizierten Haushaltsführung aller Gemeinden im Gemeindeverband zentrale Haushaltsstellen zu bilden. Die *Aufgaben dieser zentralen Haushaltsstellen* im Gemeindeverband bestehen darin,

- im Auftrag der Volksvertretungen und ihrer Räte die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter wahrzunehmen;
- die Räte von technisch-organisatorischen Aufgaben zu entlasten;
- durch Konzentration der Kräfte eine höhere Qualität der Arbeit auf dem Gebiet des Haushalts und der Finanzen zu erreichen;
- die Prinzipien der Sparsamkeit, der Sicherheit und Ordnung besser durchzusetzen.

Die Tätigkeit der zentralen Haushaltsstelle dient der Unterstützung der Volksvertretungen und ihrer Räte bei der Erarbeitung und Durchführung der Haushaltspläne. Sie darf nicht zu Nachteilen für die Bürger bei der Erledigung ihre Angelegenheiten führen.

*Bedingungen für die Bildung von zentralen Haushaltsstellen* sind:

- die Volksvertretungen müssen diese Bildung beschließen;
- die Bildung bedarf der Genehmigung durch den Rat des Kreises;
- ein Teil der bisher auf diesem Gebiet tätigen Kräfte, deren Lohnfonds sowie Maschinen und Ausstattungen sind in der zentralen Haushaltsstelle zu konzentrieren.

Die zentrale Haushaltsstelle im Gemeindeverband kann dem Rat des Gemeindeverbandes oder einem Rat der Stadt bzw. Gemeinde unterstellt werden.

Für die Erarbeitung und Durchführung des Haushaltsplanes sind die Volksvertretungen und ihre Räte voll verantwortlich; das schließt auch jene Mittel ein, die sie durch übereinstimmende Beschlüsse beim Rat des Gemeindeverbandes konzentriert haben. Sie entscheiden über den effektiven Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds.